

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VII ZR 36/05

vom

25. August 2005

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. August 2005 durch den

Vorsitzenden Richter Dr. Dressler, die Richter Hausmann, Dr. Wiebel,

Prof. Dr. Kniffka und Bauner

beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 7. Juli 2005 wird hinsichtlich der Fest-

setzung des Streitwerts wie folgt berichtigt:

Streitwert: 15.154,33 €

Gründe:

Bei der Festsetzung des Streitwerts wurde nicht berücksichtigt, dass mit

der Widerklage ein Schadensersatzanspruch gemäß § 717 Abs. 2 ZPO geltend

gemacht worden ist. Die mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprü-

che betreffen bei dieser Sachlage den gleichen Gegenstand im Sinne von § 45

Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG (vgl. BGH, Beschluss vom 15. November 1962

- VII ZR 95/62, BGHZ 38, 237, 238 f.). Maßgebend für die Berechnung des

Streitwerts ist die Beschwer der Klägerin durch den vom Berufungsgericht zu-

gesprochenen Widerklagebetrag.

Die Beschwer berechnet sich wie folgt:

Die Klägerin hat die Verurteilung durch das Landgericht hinsichtlich der

Widerklage nur insoweit angegriffen, als sie zur Zahlung von 19.201,12 € verur-

teilt worden ist. Mit ihrer Berufung hat sie insoweit Erfolg gehabt, als das Beru-

fungsgericht die Forderung des Beklagten in Höhe von 12,52 € und 277,61 €

als nicht begründet angesehen sowie der Beklagte die Widerklage in Höhe von 2.129,38 € zurückgenommen hat.

Hieraus ergibt sich zunächst eine Beschwer der Klägerin in Höhe von 16.781,61 €. Von diesem Wert waren im weiteren noch die hierin enthaltenen Zinsen in Höhe von 1.627,28 € abzuziehen (vgl. dazu BGH, aaO.). Mithin ist die Klägerin durch das Urteil des Berufungsgerichts in Höhe von 15.154,33 € beschwert.

Dressler		Hausmann		Wiebel
	Kniffka		Bauner	